

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Vorstands

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands (§ 6 der Satzung) und die Mitwirkung des Beirats (§ 7 der Satzung).

§ 1. Sitzungen, Leitung, Teilnehmer

1. Vorstandssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Bei Bedarf können auf Antrag eines Mitglieds von Vorstand oder Beirat weitere Sitzungen einberufen werden.
2. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Sitzungsverantwortlichen. Dieser oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen und hat die übrigen Vorstandsmitglieder spätestens, auch in eiligen Fällen, eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitglieder des Beirats sind in der Regel ebenso einzuladen. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer, insbesondere sachkundige Personen, zulassen.

§ 2. Teilnahmepflicht, Vertraulichkeit

1. Eingeladene Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie andere eingeladene Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; bei Nichtteilnahme muss dem Sitzungsverantwortlichen eine Entschuldigung vorgelegt werden.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer haben Stillschweigen über den Verlauf zu wahren. Der Vorstand kann Sitzungsergebnisse vereinsintern oder öffentlich bekannt machen.

§ 3. Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung genannten Punkte. Der Vorstand kann in der Tagesordnung nicht enthaltene Angelegenheiten zur Beratung und, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, zur Beschlussfassung zulassen.

§ 4. Beschlussfassung

1. Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Beirats berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle einzuladenden Teilnehmer ordnungsgemäß eingeladen wurden und, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, wenigstens zwei oder im Falle eines aus vier Personen bestehenden Vorstands wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder; tritt auch zwischen ihnen Stimmgleichheit ein, kommt der Beschluss nicht zustande.
4. Ein abstimmungsberechtigter Teilnehmer ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn alle Mitglieder des Vorstands und, sofern hinzugezogen, des Beirats dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

§ 5. Sitzungsprotokoll

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen; es muss enthalten: Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen eines Teilnehmers sind abgegebene Erklärungen wörtlich aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Sitzungsverantwortlichen zu bestätigen; dieser trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und hat das Protokoll, soweit erforderlich, zu korrigieren.
3. Den Teilnehmern ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kann jeder Teilnehmer schriftlich oder per E-Mail inhaltliche Einwendungen erheben, über die in der nächsten Vorstandssitzung entschieden wird. Werden bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6. Verteilung der Geschäftsbereiche

1. Es bestehen die Geschäftsbereiche Finanzen, [...]. Für jeden Geschäftsbereich ist mindestens ein Verantwortlicher aus dem Vorstand und/oder dem Beirat zu benennen. Dieselbe Person kann für mehrere Geschäftsbereiche verantwortlich sein oder Aufgaben und Funktionen in mehreren Geschäftsbereichen übernehmen.
2. Ebenfalls hinzuziehen sind Vereinsmitglieder ohne Amt; auch diese können und sollen vereinsinterne oder sonstige wichtige Aufgaben und Funktionen eigenverantwortlich wahrnehmen.
3. Bei der Bestimmung der Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche sowie bei der Verteilung einzelner Aufgaben und Funktionen handeln alle Beteiligten einvernehmlich und berücksichtigen die personellen und sachlichen Bedingungen und Notwendigkeiten.
4. Eine Veränderung der nach Nr. 1–3 vorgenommenen Geschäftsverteilung ist keine Änderung der Geschäftsordnung im Sinne von § 7 Nr. 2.

§ 7. Inkrafttreten, Änderungen

1. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung am [Datum] im Einvernehmen mit dem Beirat beschlossen. Sie tritt nach einem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss in einer Vorstandssitzung, zu welcher der Beirat einzuladen ist, bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist wirksam, nachdem die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

Stand: 13. November 2023

Vorstand und Beirat des AKS Metzingen